

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 165.02
VG 5 K 1136/97 GE

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 31. März 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r sowie die Richter am Bundesverwaltungsge-
richt Dr. P a g e n k o p f und K r a u ß

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beigeladenen wird die
Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera über
die Nichtzulassung der Revision gegen sein Ur-
teil vom 8. August 2002 aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwer-
deverfahrens folgt der Kostenentscheidung in
der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 511 291,88 € festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Rechtssache hat grundsätzli-
che Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Ein Revi-
sionsverfahren kann Gelegenheit zur Klärung der sinngemäß ge-
stellten Frage bieten, wie § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 VermG in
Fällen der Unternehmensrestitution auszulegen sind, wenn neben
der Conference on Jewish Material Claims against Germany,
Inc., ehemals jüdische Gesellschafter Restitutionsansprüche
angemeldet haben.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 und 14 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem
Aktenzeichen BVerwG 8 C 12.03 fortgesetzt; der Einlegung einer
Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dr. Müller

Dr. Pagenkopf

Krauß